

(Abgeordneter Zülge.)

(A) Zum Schlusse aber möchte ich noch auf etwas anderes hinweisen. Beim Erlaß des Reichsvereinsgesetzes ist von der sächsischen Regierung eine Ausführungsverordnung erlassen worden, in der es heißt, daß das Gesetz den liberalen Tendenzen gemäß ausgelegt werden solle und daß auch die Regierung jede Gelegenheit wahrnehmen werde, die Polizeibehörden, insbesondere die Amtshauptleute anzuweisen, eine sogenannte Nadelstichpolitik nimmermehr zu verfolgen. Meine Herren! Unsere Regierung hat sehr oft erklärt, daß sie eine Nadelstichpolitik nicht will. Ich möchte auch fast behaupten, daß die Auslegung der Polizeibehörden keine Nadelstichpolitik mehr ist.

(Abgeordneter Hettner: Sehr richtig!)

Ja, das ist ganz richtig, Herr Abgeordneter Hettner, das ist keine Nadelstichpolitik mehr, das sind eben Auslegungen des Gesetzes, die mit der Tendenz und mit dem Geist und Sinn der Gesetze einfach in direktem Widerspruch stehen. Hierbei kann man nicht mehr von Nadelstichpolitik reden, d. h. von solchen Maßnahmen, die bloß eine Schikane sind, sondern von solchen, die bewußt falsch gegen die Arbeiter ausgelegt werden.

(Abgeordneter Hettner: Na, na!)

(B) Also, meine Herren, ich meine, daß das Reichsvereinsgesetz, das den Schikanen der Polizeibehörden ein Ende machen sollte, die Erwartungen nicht erfüllt hat, die wir an dieses Gesetz, namentlich nach der Ausführungsverordnung des Herrn Ministers des Innern, knüpfen durften, daß es heute vielmehr genau so ist wie früher, daß die Auslegungskunst der Polizeibehörde heute noch genau denselben Spielraum hat, wie es früher der Fall gewesen ist.

(Bravo! links.)

**Präsident:** Das Wort zur Beantwortung der Interpellation hat der Herr Staatsminister Graf Bixthum.

**Staatsminister Graf Bixthum v. Gäßstädt:** Meine sehr geehrten Herren! Der Herr Interpellant ist so freundlich gewesen, mir das Material seiner Interpellation gestern noch zukommen zu lassen, so daß ich in der Lage bin, wenigstens insoweit darauf zu antworten, als mir die Fälle aus den Akten bekannt sind. Da er seine Interpellation im allgemeinen, wie ich anerkenne, in durchaus sachlicher Weise begründet hat, so werde auch ich mich bemühen, auf die Fälle kurz und sachlich einzugehen.

Ich muß aber meiner Beantwortung eine allgemeine Bemerkung vorausschicken. Die Interpellation sagt: Was gedenkt die Königliche Staatsregierung zu tun, um die Ausübung des Reichsvereins- und Versammlungsrechts gegenüber den unberechtigten Eingriffen der Polizeibehörde

sicher zu stellen? Die Interpellation beschwert sich mithin (C) über die Polizeibehörden, und nur über die Tätigkeit der Polizeibehörden habe ich als Minister des Innern Rede und Antwort zu stehen. Ich bin nicht in der Lage, über die Urteile der Gerichte mich auszulassen; denn die Gerichte sind unabhängig und unterstehen nicht meiner Aufsicht. Ich werde im Gegenteil mich gerade auf die Entscheidungen der Gerichte berufen müssen, die der Herr Interpellant angegriffen hat.

Er ist im Eingange seiner Interpellation auf das Militärverbot eingegangen und hat behauptet, daß die gegen die Gasthöfe erlassenen Militärverbote von den Verwaltungsbehörden ausgingen. Das ist doch nicht richtig. Der Herr Kriegsminister hat vor einigen Jahren in diesem Hause ausgeführt, daß der Erlaß der Militärverbote ein Akt der Kommandogewalt sei, und hat die Zuständigkeit der Aufsicht darüber für das Kriegsministerium in Anspruch genommen. Selbstverständlich kann ein solches Militärverbot seitens der militärischen Kommandogewalt in der Regel nur erlassen werden, nachdem die militärische Behörde das dazu erforderliche Material von den Zivilbehörden empfangen hat, die auf Ersuchen der Militärbehörden die erforderlichen Erörterungen anzustellen haben. Soweit die Polizei solche Erörterungen nicht gewissenhaft ausführen sollte, würde ich dafür verantwortlich sein. Es sind mir aber solche (D) Fälle nicht mitgeteilt worden.

Weiter hat der Herr Interpellant einen Fall zur Sprache gebracht, der sich in Neustadt abgespielt hat. Dort soll angeblich der Bürgermeister einem Wirte gedroht haben, ihm die Tanzerlaubnis zu entziehen, wenn er seinen Saal zu einer Arbeiterversammlung überlasse. Der Herr Interpellant hat, wovon mir bisher nichts bekannt war, hinzugefügt, daß die Entscheidung der Kreishauptmannschaft die hiergegen erhobene Beschwerde abgewiesen habe, weil kein ausreichender Anlaß dafür vorliege. Meine Herren! Mit Rücksicht darauf, daß mir die Entscheidung der Kreishauptmannschaft nicht bekannt ist, muß ich mich mit aller Zurückhaltung aussprechen, aber ich meine, wenn der Fall tatsächlich so liegt, daß der Bürgermeister zu Neustadt gegen den Wirt in dieser Weise eine Bedrohung ausgesprochen hat, so würde ich nur sagen können, daß ich diese Art des Vorgehens nicht billigen kann.

Nun ist der Herr Interpellant auf die von den Sozialdemokraten wiederholt hier zur Sprache gebrachte Frage eingegangen, ob öffentliche gewerkschaftliche Versammlungen von der Polizeibehörde besucht werden dürften, d. h. ob die Polizeibehörde berechtigt ist, in öffentliche gewerkschaftliche Versammlungen Beauftragte zu